Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage

Beratungsgremium:	**Gemeinderat**	
Sitzung am	**12.12.2017**	
Vorlagen Nr.	**91 / 2017**	☒ öffentlich ☐ nicht-öffentlich
Amt:	**Bauamt**	

Beratungsgegenstand:

Änderung der Abfallgebührensatzung zum 01.01.2018

Beschlussantrag:

Zustimmung zur 1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 13.12.2016

Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	Beratungsergebnis/Beschluss
--keine	--	--

II. Sachvortrag

In der Änderungssatzung sind folgende Tatbestände neu geregelt:

- **§ 5 Abs.14 (Abfallarten)**

  Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (künftig nur noch ohne Fremdanteile)

- **§ 12 Abs.2 (Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattungen, Behältergemeinschaft)**

  Da die Abfallbehälter seit geraumer Zeit Eigentum der Stadt Blaustein sind, kann künftig im Falle eines Verlustes oder bei nicht erfolgter Rückgabe ein Kostenersatz verlangt werden.

- **§ 23 (Benutzungsgebühren):** Gemäß vorangegangenem Beschluss der Gebührenkalkulation ändern sich die Gebühren wie folgt:

Grundgebühr für Privathaushalte:

1	Person	**69,62 Euro** (bisher: 62,20 Euro)
2 – 4	Personen	**79,41 Euro** (bisher: 72,02 Euro)
5 +	Personen	**86,30 Euro** (bisher: 78,83 Euro)

Grundgebühr für Gewerbebetriebe:

80 – 120 Liter-Behälter	**58,88 Euro** (bisher: 53,44 Euro)
240 – Liter-Behälter	**88,32 Euro** (bisher: 80,16 Euro)
770 – 1.100 Liter-Behälter	**117,76 Euro** (bisher: 106,88 Euro)

Restmüllgebühr: **0,25 Euro / kg** (unverändert)

Gebühren für die Sperrmüllentsorgung:

Holsystem:

Transportkostenpauschale je Abholung **25,00 Euro** (unverändert)
Entsorgung von Sperrmüll auf Abruf **0,25 Euro / kg** (unverändert)

Bringsystem:

Entsorgung von Sperrmüll bei Selbstanlieferung **0,25 Euro / kg** (unverändert)

Externe Fachleute: ----

Elke Bossert

Martin Grupp

Beteiligte Ämter:

Josef Engel
Amtsleiter
Finanzverwaltung

Anlage
Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2018

Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis

1. Satzung
vom 12.12.2017

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen **(Abfallwirtschaftssatzung)** – AbfWS - vom 13.12.2016

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs.1 des Landesabfallgesetzes
- §§ 2, Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) – AbfWS - vom 13.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 5
Abfallarten

§ 5 Abs. 14 erhält folgende Fassung:

(14) Bauschutt:

Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.

§ 12
Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattungen, Behältergemeinschaft

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die erforderlichen Abfallbehälter werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum der Stadt. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an die Stadt genutzt, müssen sie abgemeldet und innerhalb eines Monats nach der Abmeldung entleert und gereinigt bei der von der Stadt genannten Rückgabestelle zurückgegeben werden oder bei der monatlich stattfindenden Abholung durch den Entsorger bereitgestellt werden. Das Entfernen eines Abfallbehälters vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn die Stadt zugestimmt hat. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern. Es dürfen nur die mit einem Datenträger (Chip) ausgerüsteten DU-Behälter zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sollte der Behälter nicht ordnungsgemäß innerhalb eines Monats zurückgegeben oder dem Entsorger zur Abholung bereitgestellt worden sein, behält sich die Stadt vor, folgenden Kostenersatz vom Anschlussnehmer zu berechnen:

80	Liter Restmüllbehälter	45,00 €
120	Liter Restmüllbehälter	45,00 €
240	Liter Restmüllbehälter	50,00 €
770 und 1.100	Liter Restmüllbehälter	300,00 €

§ 23
Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Stadt einsammelt

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4), Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 8) und Schrott (§ 5 Abs. 11) werden als Jahresgebühr (Haushaltsgrundgebühr) nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 24) zu einem Haushalt gehörenden Personen und einer zusätzlichen, gewichtsbezogenen Leerungsgebühr nach gewogenen Kilogramm Gewicht (Gewichtsgebühr) für den Restmüll erhoben.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt.

Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wen sie allein wirtschaften.

Die **Haushaltsgrundgebühr** beträgt jährlich bei

1	Person	69,62 €
2 - 4	Personen	79,41 €
5 oder mehr	Personen	86,30 €

Gebührenmaßstab für die zusätzlich zur Haushaltsgrundgebühr erhobene Gewichtsgebühr für den Restmüll ist das von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierte Gewicht.

Hat die Waage des Sammelfahrzeugs eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei

Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der drei folgenden Leerungen zugrunde gelegt.

Die **Gewichtsgebühr** beträgt pro kg Restmüll	0,25 €

Für die Gewichtsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Restmüllmenge des Vorjahres.

Bei der Erstveranlagung eines Gebührenschuldners wird als Bemessungsgrundlage für die voraussichtliche Müllmenge festgesetzt:

Für einen 1 – Personen-Haushalt	97 kg
Für einen 2 – Personen-Haushalt	148 kg
Für einen 3 – Personen-Haushalt	195 kg
Für einen 4 – Personen-Haushalt	236 kg
Für einen 5 – Personen-Haushalt	256 kg
Für einen 6 – Personen-Haushalt	303 kg
Für einen 7 – mehr-Personen-Haushalt	347 kg

Bei gemeinsamer Nutzung von 770-Liter-Containern zur Entsorgung von Hausmüll nach § 12 Abs. 4 wird im Falle der Erstveranlagung die Vorauszahlung auf der Basis von 1.848 kg, bei gemeinsamer Nutzung von 1.100-Liter-Containern auf der Basis von 2.640 kg festgesetzt.

Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit dem Ende der Gebührenpflicht (§§ 24, 25).

§ 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 6 als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, werden als Behälter- und Gewichtsgebühr für den Restmüll erhoben.

Gebührenmaßstab für die **Behältergebühr** ist die Größe der Behälter

80 – 120	Liter	58,88 €
240	Liter	88,32 €
770 – 1.100	Liter	117,76 €

Gebührenmaßstab für die Gewichtsgebühr ist das von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierte Gewicht.

Hat die Waage des Sammelfahrzeugs eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. Sind für den betreffenden

Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der drei folgenden Leerungen zugrunde gelegt.

Die **Gewichtsgebühr** beträgt pro kg Restmüll	0,25 €

Für die Gewichtsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Restmüllmenge des Vorjahres.

Bei der Erstveranlagung eines Gebührenschuldners wird als Bemessungsgrundlage für die voraussichtliche Müllmenge festgesetzt:

Je 80 – Liter Restmüllbehälter	192 kg
Je 120 – Liter Restmüllbehälter	288 kg
Je 240 – Liter Restmüllbehälter	576 kg
Je 770 – Liter Restmüllbehälter	1.848 kg
Je 1.100 – Liter Restmüllbehälter	2.640 kg

Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit dem Ende der Gebührenpflicht (§§ 24, 25).

§ 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung

(4) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 zusätzlich Gebühren nach Abs. 2 erhoben; wird kein zusätzlicher Abfallbehälter bereitgestellt, wird eine jährliche Mindestgebühr von 58,88 € erhoben.

§ 23 Abs. 6 erhält folgende Fassung

(5) Für die Entsorgung von Sperrmüll auf Abruf (Holsystem) nach § 14 Abs. 1 werden Gebühren nach dem auf volle 10 kg gerundeten und von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierten Gewichts erhoben.

Die Transportkostenpauschale beträgt je Abholung	25,00 €
Die Gewichtsgebühr beträgt:	
- für die Entsorgung von Sperrmüll auf Abruf nach § 15 Abs. 1 je gerundete 10 kg	2,50 €
- für die Entsorgung von Sperrmüll durch Selbstanlieferer nach § 15 Abs. 2	
je angefangenem Kilogramm	0,25 €
mindestens jedoch	2,50 €

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Blaustein, den 12.12.2017

Thomas Kayser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaustein, den 12.12.2017
Bürgermeisteramt

Thomas Kayser,
Bürgermeister

Ausgefertigt!
Blaustein, den 13.12.2017

Thomas Kayser,
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten
Nr. 51 am 22.12.2017